

# Landkreis Teltow-Fläming

## Die Landrätin

---



**VORLAGE**

**Nr. 5-2746/16-II**

**für die öffentliche Sitzung**

### **Beratungsfolge der Fachausschüsse**

Ausschuss für Gesundheit und Soziales  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Kreistag

02.05.2016  
09.05.2016  
27.06.2016

**Betr.:** Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014

Ansatz:

#### **Finanzierung durch:**

Produktkonto:	315 510 432 100
Bezeichnung des Produktkontos:	Gebühren für Unterbringung
Konto-Ansatz:	59.000,00 €
bereits angeordnet:	129.000,00 €
zusätzlich geplante Mehrerträge:	33.500,00 €

Luckenwalde, den 14.04.2016

Wehlan

## **Sachverhalt:**

Im Landkreis Teltow-Fläming leben aktuell 1.940 Asylbewerber und Flüchtlinge, die gemäß Landesaufnahmegesetz in Übergangwohnheimen, Verbundwohnungen, Notunterkünften und Wohnungen untergebracht sind und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Wenn sie einen Aufenthaltstitel zuerkannt bekommen, erlischt der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Von diesem Zeitpunkt an haben die betreffenden Menschen einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) in Zuständigkeit des Jobcenters.

Auf Grund dieser Tatsache bleibt festzustellen, dass in der Zwischenzeit immer mehr Flüchtlinge in den Übergangseinrichtungen leben, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und ausziehen dürfen, dies aber aus den verschiedensten Gründen nicht sofort umsetzen können (z. B. weil nicht sofort entsprechender Wohnraum zur Verfügung steht, dieser noch auszustatten ist, sie auf Familiennachzug warten usw.).

Im Rahmen der SGB II-Leistungen werden auch Leistungen für die Unterkunft und Heizung erbracht. Zugleich entfällt die Unterbringungs pauschale für die betreffenden Personen nach der Kostenerstattungs-VO des Landes Brandenburg.

Mit der Satzung des Landkreises Teltow-Fläming über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangwohnheimen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 (Anlage 1) wurde eine verbindliche Grundlage zur Kostenheranziehung des o. g. Personenkreises für die weitere Nutzung von Wohnheimplätzen und eine entsprechende Einnahmesicherung für den Landkreis geschaffen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 15.12.2014 beruht auf dem Stand der Kosten aus dem Jahr 2013. Seit dem hat der Landkreis weitere Übergangwohnheime und Verbundwohnungen in Betrieb genommen. Hierbei mussten zur Gewährleistung der Aufnahmeverpflichtung u.a. auch Grundstücke und Gebäude auf dem freien Markt angemietet werden, so dass nunmehr festzustellen ist, dass sich die Unterbringungskosten insgesamt deutlich erhöht haben. Dadurch steigt der maximal mögliche Gebührensatz von 147,- EUR auf 194,- EUR an.

Die Gebühren werden nach den verschiedenen Personenkreisen des Landesaufnahmegesetzes (s. anliegenden Gesetzesauszug) und teilweise nach der Dauer der notwendigen Unterbringung gestaffelt festgelegt, um den Grundsätzen des § 11 Abs. 2 des Landesaufnahmegesetzes zu entsprechen. Danach sind die gebührenrechtlich gerechtfertigten Beträge abgestuft festzusetzen, um bei den einzelnen Personenkreisen, wie z.B. Spätaussiedler, Kontingentflüchtlingen und ausreisepflichtige Asylbewerber mit geduldetem Aufenthalt auf eine baldige Wohnsitznahme bzw. Ausreise hinzuwirken. Die prozentuale Staffelung (38 %, 76 % bzw. 80 % und 100 %) wurde dabei aus der bisherigen Satzung unverändert übernommen.

Aus dem benannten Grunde macht sich die Anpassung der Gebührensätze der bestehenden Satzung an die tatsächlich anfallenden Unterbringungskosten dringend erforderlich. Hierbei werden die kommunalen Übergangwohnheime und deren Verwaltungskosten weiter mit dem Kostensatz von 2013 (Anlage 2) in Ansatz gebracht und bei den angemieteten Übergangwohnheimen und Verbundwohnungen mit den bekannten Warmmietkosten gerechnet (siehe Tabelle Anlage 3).

Um eine Gebührentransparenz zu erreichen, sollen die Gebührensätze nunmehr in jedem Jahr an die tatsächliche Kostenentwicklung angepasst werden. Dabei ist beabsichtigt, im Jahr 2017 auch die Kostensätze der kommunalen Übergangwohnheime und deren

Verwaltungskosten auf der Basis des Jahres 2015 neu zu bemessen.

Die rechtlichen Regelungen der Gebührensatzung selbst bleiben unberührt.

Die Satzungsänderung unterliegt der nachträglichen Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Frauen.